

Erläuterungen

Zur Anlage Forst II (Forstwirtschaft über 30 ha)

- ① **Hochwald** ist die Waldform, in der die Bäume aus Saat oder Pflanzung stammen. Im allgemeinen besteht der Hochwald aus Beständen gleichaltriger oder annähernd gleichaltriger Bäume, die in langen Umtriebszeiten bewirtschaftet werden (sogen. Altersklassenwald). In geringem Umfang besteht der Hochwald aus Beständen sehr ungleichaltriger und ungleichstarker, stamm- und gruppenweise gemischter Bäume (sogen. Plenterwald).
- Mittelwald** ist eine Waldform, in der die Bestände aus einer oberen Schicht (Oberholz) ungleichaltriger und ungleichstarker Laubbäume und aus einer unteren Schicht (Unterholz) aus Stockausschlag hervorgegangener Bäume zusammengesetzt sind. Beim **Niederwald** handelt es sich um Laubholzbestände, die in Umtriebszeiten bis zu 30 Jahren bewirtschaftet werden und sich durch Stockausschlag verjüngen.
- Nichtwirtschaftswald** sind alle Waldbestände, deren nachhaltige Nutzungsmöglichkeit nicht höher ist als etwa 1 Erntefestmeter Derbholz mit Rinde je Hektar und Jahr. Hierzu gehören zum Beispiel Krüppelwaldungen.
- ② Geben Sie hier die Flächen der Saat- und Pflanzkämpfe, die zu mehr als zwei Drittel der Erzeugung von Pflanzen für den eigenen Bedarf dienen, an und die Fläche der Samenplantagen, die nicht zur Holzbodenfläche, jedoch zur Forstwirtschaft rechnen.
- ③ Geben Sie hier die Flächen der Waldwiesen und Wildäcker an, soweit sie nicht zur Landwirtschaft oder zum Geringland (vgl. ⑰ der Erläuterungen des Mantelbogens) gehören.
- ④ Geben Sie hier die Flächen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude einschließlich der Hoffläche und der Hausgärten bis zu 10 Ar Größe an, soweit sie Ihrer Forstwirtschaft dienen und soweit Sie diese nicht bereits im Mantelbogen unter Ziffer 2.81 angegeben haben.
- ⑤ Die Angaben für die Waldzustandsübersicht sind jeweils entsprechend dem tatsächlichen Zustand des Waldes am Ende des Forstwirtschaftsjahres zu machen (30.09.20.....). Es ist zulässig, die Angaben für die Waldzustandsübersicht, abgesehen von den genannten Flächenveränderungen, unverändert im Ganzen aus einem Betriebswerk bzw. einem Betriebsgutachten zu übernehmen, dessen Aufstellungsstichtag um nicht mehr als 3 Jahre abweicht, vorausgesetzt, dass der Wirtschaftsablauf des Betriebs innerhalb dieses Zeitraums annähernd planmäßig war. Als nicht annähernd planmäßig ist der Wirtschaftsablauf zum Beispiel dann zu bezeichnen, wenn außerordentliche Ereignisse eine wesentliche Änderung des Nadelholzvorrats bewirken.
- ⑥ Die Angaben für das Nadelholz und der Pappel sind nach Holzartengruppen zu trennen in
Holzartengruppe Fichte: hierzu gehören die Fichte und alle anderen Nadelhölzer außer Kiefer und Lärche,
Holzartengruppe Kiefer: hierzu gehören die Kiefer und die Lärche, nicht jedoch die Weymouthskiefer,
Holzartengruppe Pappel.
- Eine Aufgliederung der Angaben für eine Holzartengruppe auf einzelne Holzarten kann unterbleiben. Wünschen Sie jedoch Angaben für einzelne Holzarten einer Holzartengruppe gesondert zu machen, so benutzen Sie die hierfür vorgesehenen Freifelder.
- ⑦ Die unbestockten Flächen und die Flächen der 1 – 20-jährigen Bestände, bei Pappel der 1 – 10-jährigen Bestände, können zusammengefasst werden.
- ⑧ Die Ertragsklasse ist nach Alter und Mittelhöhe des verbleibenden Bestands zu bestimmen. Für Nadelholzbestände bis zum Alter von 40 Jahren kann die Ertragsklasse im Anhalt an die Ertragsklasse älterer, unter ähnlichen Bedingungen auf vergleichbarem Standort gewachsener Bestände ermittelt werden. Die Ertragsklasse ist als relative oder absolute Ertragsklasse anzugeben. Als Umtriebszeiten gelten für die Holzartengruppe Fichte: 100 Jahre, Kiefer: 120 Jahre und Pappel: 50 Jahre. Die Ertragsklasse der Nadelhölzer ist ausschließlich mit Hilfe der von Wiedemann/Schober für mäßige Durchforstung veröffentlichten Ertragstabellen, herausgegeben von Schober in „Ertragstabellen wichtiger Holzarten bei verschiedener Durchforstung“ im Verlag M. u. H. Schaper/Hannover 1957, anzusetzen. Für die Ertragsklasse I A der Fichte ist die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Wiedemann 1936/42 aufgestellte und in der Allgemeinen Forstzeitschrift Nr. 49/1955 S. 576 veröffentlichte Ertragstabelle anzuwenden. Für Pappel sind die als Anlage 7 in den Richtlinien für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens enthaltenen Ertragstabellen anzuwenden.
- Ergebnisse einer Ertragsklassenbestimmung, der andere Schätzungshilfsmittel zugrunde liegen, sind nach den Angaben über Alter und Mittelhöhe des verbleibenden Bestands auf die Angaben der vorgenannten Ertragstabellen umzurechnen, oder es ist die verwendete Ertragstabelle anzugeben.
- Für jede Altersklasse ist die durchschnittliche Ertragsklasse anzugeben. Sie ergibt sich aus den Ertragsklassen der einzelnen Bestände dieser Altersklasse und deren Flächenanteilen an der Gesamtfläche der Altersklasse. Relative Ertragsklassen sind mindestens auf eine Viertel-Ertragsklasse genau anzugeben, also zum Beispiel auf II₂₅, II₅₀, II₇₅, III₀. Die Angabe von absoluten Ertragsklassen ist auf eine Stelle nach dem Komma abzurunden.

⑨ Unter Bestockungsgrad ist das Verhältnis des tatsächlichen Vorrats zum Vorrat des verbleibenden Bestands einer bestimmten Ertragstafel zu verstehen. Für jede Altersklasse ist der durchschnittliche Bestockungsgrad anzugeben. Er ergibt sich aus den Bestockungsgraden der einzelnen Bestände dieser Altersklasse und deren Flächenanteilen an der Gesamtfläche der Altersklasse. Bestockungsgrade sind auf halbe Zehntel genau anzugeben, also zum Beispiel auf 0,85, 0,90, 0,95.

⑩ Liegen nachstehend aufgeführte besondere Verhältnisse am Holzbestand vor, so ist in Spalte 2 die Fläche der Altersklasse in die Fläche mit normaler Bestandsqualität und in Flächen mit abweichender Bestandsqualität aufzuteilen. Machen Sie bitte nähere Angaben hierzu in Spalte 5. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Rotfäule an Fichte

Unter Rotfäule sind alle Stammschädigungen infolge von Wurzel- oder Wundinfektion (einschließlich Schältschäden) zu verstehen.

In Spalte 2 ist die Fläche der Bestände, bei denen über 10 v. H. der Stämme rotfaul sind, für jede Altersklasse in Hektar anzugeben.

In Spalte 5 ist der Anteil der rotfaulen Stämme an der Gesamtstammzahl der rotfaulen Bestände der Altersklasse in v. H. anzugeben.

2. Splitterschäden an Fichte, Kiefer und Pappel

Unter Splitterschäden sind alle Stammschädigungen zu verstehen, die auf das Eindringen von Geschossen sowie von Granat-, Bomben- und Geschoßsplintern zurückzuführen sind.

In Spalte 2 ist die Fläche der splittergeschädigten Bestände für jede Altersklasse in Hektar anzugeben.

In Spalte 5 ist der Anteil der splittergeschädigten Stämme an der Gesamtstammzahl der splittergeschädigten Bestände der Altersklasse in v. H. anzugeben.

3. Besondere Güteermerekmale des Holzes der Kiefer

In Spalte 2 ist die Fläche der Bestände, bei denen mehr als 20 v. H. des Stammholzes eine bessere oder schlechtere durchschnittliche Güteklasse als „B“ nach der Homa (Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1.4.1936) haben, für jede Altersklasse in Hektar anzugeben.

In Spalte 5 ist der Anteil der auf die bessere oder schlechtere Güteklasse entfallenden Stammholzmasse der gesamten Stammholzmasse der Bestände der Altersklasse in v. H. anzugeben.

Bestände, die wegen Splitterschäden ausgeschieden worden sind, können wegen Rotfäule an Fichte oder schlechter Güteermerekmale des Holzes der Kiefer nicht ein zweites Mal ausgeschieden werden. Flächen mit abweichender Holzqualität müssen bestandsweise nachgewiesen werden können.

⑪ Die Standortmerkmale der forstwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes weichen von den durchschnittlichen Standortmerkmalen des maßgeblichen Bewertungsgebiets in der Regel so unwesentlich ab, dass die Unterschiede nach § 36 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) bei der Beurteilung der Ertragsfähigkeit nicht zu berücksichtigen sind. Weichen sie jedoch in Ausnahmefällen extrem ab, so sind für eine angemessene Berücksichtigung folgende Angaben erforderlich:

a) Angabe des durchschnittlichen Schwierigkeitszuschlags der gesamten Nadelholz- und Pappelfläche in v. H.. Er ist als gewogenes arithmetisches Mittel der Schwierigkeitszuschläge der einzelnen Bestände festzustellen. Schwierigkeitszuschläge kommen insbesondere wegen Hanglage, ungünstiger Bodenbeschaffenheit, Verjüngung, Unterwuchs, Schnee und Frost in Betracht.

b) Angabe der Flächen der Fichte, Kiefer oder Pappel (in Hektar), auf der die Bedingungen für Kulturen wesentlich ungünstiger als im Bewertungsgebiet sind und Flächen der Fichte, Kiefer oder Pappel, auf der die Bedingungen für Kulturen wesentlich günstiger sind als im Bewertungsgebiet. Eine Erläuterung der ungünstigeren und der günstigeren Bedingungen bei jeder angeführten Holzart und die Angabe der Fläche (in Hektar), auf der die einzelnen Bedingungen jeweils gegeben sind, ist erforderlich.

Zu Kulturmaßnahmen sind nicht die bei der Aufforstung von Ödland und Grenzertragsböden, die bei der Umwandlung von Nieder- oder Mittelwald in Hochwald oder die bei einem Wechsel der Holzart erforderlichen besonderen Kulturmaßnahmen zu rechnen.

c) Angabe des am 1.1.20..... nachhaltigen Aufwandes für regionalen Forstschutz auf der gesamten Holzbodenfläche in DM je Jahr und Hektar und Nachweis dieses Aufwandes.

Zum regionalen Forstschutz rechnen der Feuerschutz- und Warndienst, die Bekämpfung von Großkalamitäten und die Abwehr von Eingriffen fremder Personen. Nicht dazu rechnen dagegen, zum Beispiel Jagdschutz und Verhütung von Wildschäden.

Für den Fall, dass abweichende Merkmale nach a) und b) geltend gemacht werden, ist auch die Höhenlage der Holzbodenfläche in Metern von bis über NN anzugeben.

⑫ Die Verkehrslage der forstwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebs weicht in der Regel nur unwesentlich von dem ab, was im maßgeblichen Bewertungsgebiet für Betriebe mit forstwirtschaftlich genutzter Fläche üblich ist, so dass sie nach § 36 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) bei der Beurteilung der Ertragsfähigkeit nicht zu berücksichtigen ist. Ist die forstwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebs insgesamt größer als 30 ha und ausnahmsweise besonders stark parzelliert, so ist anzugeben, wie viel vom Hundert der forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche stark parzelliert ist. Ferner ist nachzuweisen, welche besonderen Erschwernisse und Mehrkosten dadurch verursacht sind.